



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2010/09155**  
Datum: 07.09.2010  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: Dieringer, Lothar  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.09.2010	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage des Stadtrates Lothar Dieringer (CDU) zur  
Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 der StVO**

Für Gewerbetreibende besteht die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 der StVO käuflich zu erwerben. Mit dieser Genehmigung besteht die Möglichkeit für maximal 2 Stunden im eingeschränkten Halteverbot und in Anwohnerzonen zu parken.

Meine Anfrage dazu:

- 1. Wie viele dieser Ausnahmegenehmigungen wurden von der Stadt im Jahr 2009 verkauft, und wie hoch waren die Einnahmen?**
- 2. Wie viele wurden in den Jahren 2007 und 2008 verkauft, und wie hoch waren die Einnahmen?**

gez. Lothar Dieringer  
Stadtrat



Stadt Halle (Saale)  
Dezernat III  
Sicherheit, Gesundheit und Sport

20.09.2010

**Anfrage des Stadtrates Lothar Dieringer (CDU) zur Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 der StVO in der Sitzung des Stadtrates am 29.09.2010  
Vorlagen-Nr.: V/2010/09155**

**Antwort der Verwaltung:**

Die Gebühren für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen werden entsprechend der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) Gebührennummer 264 erhoben. Im Gebührentarif ist für eine Entscheidung über eine Ausnahme von der Vorschrift der StVO eine Gebührenspanne von 10,20 Euro bis 767,00 Euro genannt.

Die Gebühren unterscheiden sich hierbei je nach Dauer und Anzahl der zu erwerbenden Ausnahmegenehmigung.

Eine Übersicht der für den Bereich „Ausnahmegenehmigungen“ festgesetzten Gebühren ist der nachfolgenden Aufschlüsselung zu entnehmen.

Ausnahmegenehmigungen für ein Fahrzeug zum Befahren von Fußgängerbereichen und Gehwegen:

- für 1 Tag	26,00 Euro
- bis zu 1 Woche	51,00 Euro
- bis zu 1 Monat	77,00 Euro
- bis zu ½ Jahr	118,00 Euro
- bis zu 1 Jahr	179,00 Euro
- ab 4. Ausnahme- genehmigung für 1 Jahr	255,00 Euro je Ausnahmegenehmigung

Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge im ruhenden und fließenden Verkehr

- für 1 Tag	20,00 Euro
- bis zu 1 Woche	41,00 Euro
- bis zu 1 Monat	69,00 Euro
- bis zu ½ Jahr	102,00 Euro
- bis zu 1 Jahr	154,00 Euro

- ab der 4. Ausnahme-  
genehmigung für  
1 Jahr 255,00 Euro

- Vereine, Verbände oder  
andere soziale Ein-  
richtungen 85,00 Euro je Ausnahmegenehmigung

Von der Zahlung der Gebühren entsprechend der GebOSt sind lediglich Bundesbehörden befreit, darüber hinaus Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts; die Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen dürfen jedoch nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen.

Nachfolgende Übersicht enthält die in den Jahren 2007 bis 2009 erteilten gebührenpflichtigen Ausnahmegenehmigungen:

Jahr	Ausnahmegenehmigungen gem. § 46 StVO	Gebühren
2007	1320	139746,65 Euro
2008	1244	141127,20 Euro
2009	1353	151132,40 Euro

Dr. Bernd Wiegand  
Beigeordneter